



# Gewerbsmässiger Ankauf von Altedelmetallen (Schmelzgut) ab 1. Januar 2023

## Vorinformation zur Änderung des Edelmetallkontrollgesetzes vom 19. März 2021

Mit der Umsetzung der vom Parlament am 19. März 2021 angenommenen Änderungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) und des Edelmetallkontrollgesetzes (EMKG<sup>1</sup>) wird der gewerbsmässige Ankauf von Altedelmetallen (Schmelzgut) einer Bewilligungs- bzw. Registrierungspflicht sowie der Aufsicht durch die Edelmetallkontrolle unterstellt. Diese Änderungen treten zusammen mit den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft.

Was bedeutet das für die betroffenen Unternehmen?

- Als Altedelmetalle im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b oder c EMKG gelten insbesondere (Alt-)Schmuck sowie Fabrikationsabfälle zur Rückgewinnung.
- Als gewerbsmässig gilt der Ankauf von Schmelzgut im Rahmen einer selbstständigen, auf dauernden Erwerb ausgerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit. Der durch diese Tätigkeit pro Kalenderjahr gesamthaft gehandelte Warenwert muss mindestens CHF 50 000 betragen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der Ankaufstätigkeit um einen Haupt- oder Nebenerwerb handelt.
- Unternehmen, die über einen Handelsregistereintrag verfügen, müssen sich beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle (Zentralamt) registrieren lassen. Akteure, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen beim Zentralamt ein Bewilligungsgesuch stellen.
- Die entsprechenden Formulare für die Registrierung bzw. Bewilligung sind voraussichtlich ab November 2022 auf der Website des [Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit \(BAZG\)](#) verfügbar.
- Die Ankaufsbewilligung ist ab Ausstellung für vier Jahre gültig und kann verlängert werden. Erteilung und Erneuerung sind gebührenpflichtig. Sie beträgt voraussichtlich CHF 500.

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollgesetz, [EMKG](#); SR 941.31)

## Regulierung des Handels mit Altedelmetallen (Schmelzgut)

- Mit Datum der Registrierung bzw. Erteilung der Bewilligung wird eine Aufsichtsabgabe in Form einer Pauschale für einen Zeitraum von vier Jahren erhoben. Sie beträgt voraussichtlich CHF 2 000.
- Es gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Änderungen. Als betroffenes Unternehmen müssen Sie sich also bis spätestens bis zum 1. Januar 2024 beim Zentralamt registrieren lassen bzw. über eine Bewilligung verfügen.
- Gewerbliche Ankäufer von Schmelzgut sind künftig verpflichtet, beim Ankauf von Altedelmetallen Sorgfaltspflichten erfüllen. Insbesondere sind Ankäufe in geeigneter Form zu dokumentieren und umfassen mindestens folgende Angaben:
  - Name und Adresse des Kunden;
  - das Datum der Warenannahme;
  - die genaue Beschreibung der Ware und, sofern bekannt, deren Zusammensetzung;
  - das Gewicht der Ware;
  - der Kaufpreis;
  - die Unterschrift des Kunden.
- Die Edelmetallkontrolle prüft im Rahmen der Aufsicht die Einhaltung der Pflicht zur Registrierung bzw. Bewilligung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

weitergehende Informationen:

- [Änderungen des GwG vom 19. März 2021](#) (Art. 31a EMKG)
- [Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes](#) (Ziff. 4.1.8, 5.5 und 6.1.1)

Für weitere Fragen wenden Sie sich an folgende Stelle:

Zentralamt für Edelmetallkontrolle  
Industriestrasse 37  
2555 Brugg

[emk.info@bazg.admin.ch](mailto:emk.info@bazg.admin.ch)

Brugg, im Juli 2022

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit  
Zentralamt für Edelmetallkontrolle